

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

zur Regelung von Kontakten mit Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen untergebracht sind, im Zusammenhang mit der Übertragung von SARS-CoV-2/COVID-19

I.

Es ist untersagt, Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen untergebracht sind (Bewohner/in), zu besuchen, Besuche zu gestatten oder zu dulden sowie zu betreten, sofern keine Ausnahmesituation vorliegt.

1.

Ausnahmen von Ziffer I können unter Beachtung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung in den unter Ziffer I. genannten Einrichtungen zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für nahestehende Personen in solchen Situationen, in denen der Besuch einer Bewohnerin oder eines Bewohners durch enge Familienangehörige aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (etwa im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie für Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig sowie unaufschiebbar ist. Eine Ausnahme kann auch für solche Personen (insb. Angehörige) zugelassen werden, die Versorgungs- oder Betreuungstätigkeiten in den unter Ziffer I genannten Einrichtungen wahrnehmen.

1.a)

Die Zulassung einer Ausnahme ist ausschließlich für Personen möglich, die sich, von dem geplanten Besuchstag rückgerechnet, innerhalb der vergangenen 14 Tage nicht in einem Risikogebiet aufgehalten haben bzw. auch keine Symptome aufweisen.

1.b)

Die Einrichtungen haben jeden, der um ein ausnahmsweises Besuchsrecht ersucht, eine schriftliche Erklärung abzuverlangen, aus der sich zu ergeben hat, dass er oder sie sich in dem unter 1.a) angegebenen Zeitraum nicht in einem Risikogebiet oder besonders betroffenem Gebiet aufgehalten hat

1.c)

Die Einrichtungen haben eine Liste über die ausnahmsweise zugelassenen Besucher zu führen. Die Liste hat neben dem besuchten Bewohner die Daten Namen, Anschrift und Telefonnummer des Besuchers/der Besucherin zu umfassen.

II.

Die Einrichtungen haben weiterhin

- Gruppenaktivitäten auf ein Mindestmaß zu reduzieren
- darauf hinzuwirken, dass die Bewohner und Bewohnerinnen, die unter Ziffer I genannten Einrichtungen nur in besonderen und unaufschiebbaren Fällen verlassen, wobei freiheitsentziehende Maßnahmen ausdrücklich nicht gestattet sind.

Der Wille des Bewohners oder der Bewohnerin ist zu achten, soweit dieser andere nicht in die Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bringt.

III.

Tagespflegeeinrichtungen haben Aktivitäten außerhalb der Einrichtung einzustellen. Davon ausgenommen sind insbesondere notwendige Arztbesuche.

IV.

Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben die Mitglieder der Wohngemeinschaft über die allgemein angeordneten Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionsketten aufzuklären und auf die besonderen Gefahren des Kontaktes mit Personen hinzuweisen, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben. Des Weiteren haben sie auf vergleichbare Regelungen der Kontakte wie in den vorgenannten Ziffern dieser Verfügung hinzuwirken.

V.

Die Anordnungen gelten ab sofort bis zunächst 19.04.2020

Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV 2 verbreitet sich weltweit; auch in Mecklenburg-Vorpommern. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat die weltweite Ausbreitung der Erkrankung COVID 19 am 11.03.2020 zu einer Pandemie erklärt. In Deutschland steigen die Fälle rapide an (Stand 25.03., 08:15 Uhr: 31.554 bestätigte Fälle davon 219 in Mecklenburg-Vorpommern; 149 Todesfälle bundesweit [Quelle: RKI]).

Diese Anordnungen sind gestützt auf § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Norm ermächtigt die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger in diesem Sinne.

Die Anordnungen dienen dazu, fachaufsichtliche Weisungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit umzusetzen. Diese Weisungen sind Gegenstand des Erlasses vom 16.03.2020, der unter der Bezeichnung „Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen für vergleichbar schutzbedürftige Menschen“

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 in stationären Pflegeeinrichtungen und solchen Einrichtungen, in denen vergleichbar schutzbedürftige Menschen wie in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, zu unterbrechen und das Risiko der Verbreitung einzudämmen, ohne dabei die Funktion dieser Einrichtungen gänzlich zum Stillstand zu bringen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

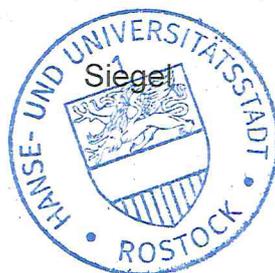
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1 a, 18055 Rostock, oder jede andere Dienststelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, dass mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine zulässige Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache email ist grundsätzlich nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Rostock, 25. März 2020



gez. Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeister